S 9 EG 27/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bundeserziehungsgeld Einkommensermittlung Unterhaltsleistung Abzugsfähigkeit tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen hälftiger Kindergeldanteil
Leitsätze	Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens für die Bemessung des Bundeserziehungsgeldes ist der an den geschiedenen Ehegatten des Erziehungsgeldberechtigten (oder dessen Ehegatten) ausgezahlte hälftige Kindergeldanteil nicht als Unterhaltsleistung iS des § 6 Abs 1 Nr 2 BErzGG zu berücksichtigen.
Normenkette	BErzGG § 5 Abs 2 S 3 BErzGG § 6 Abs 1 Nr 2 BGB § 1612b EStG § 2 Abs 2 EStG § 64 Abs 2 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 EG 27/98
Datum	26.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 4/99
Datum	16.05.2002

3. Instanz

Datum	24.04.2003

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahrens keine auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft die HÃ¶he des der KlÃ¤gerin bewilligten Bundeserziehungsgeldes (BErzg).

Die mit ihrem Ehemann L S (S) und dem am 29. September 1997 geborenen Sohn N im gemeinsamen Haushalt lebende KlÃ¤gerin bezog im ersten Lebensjahr des Kindes BErzg unter Anrechnung des Mutterschaftsgeldes (Bescheid vom 4. November 1997). Gleichzeitig erhielt sie Kindergeld fÃ¼r ihren am 4. Oktober 1990 geborenen Sohn T R. S hat aus einer frÃ¼heren Ehe die 1984 und 1987 geborenen TÃ¶chter I und S , fÃ¼r die seiner geschiedenen Ehefrau Kindergeld gezahlt wurde. Durch Bescheid vom 28. August 1998 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin BErzg fÃ¼r den 13. bis 24. Lebensmonat des Kindes N in HÃ¶he von monatlich DM 246,00; den KÃ¼rzungsbetrag von monatlich DM 354,00 errechnete der Beklagte aus dem 12. Teil von 40 vH des die Einkommensgrenze (DM 29.400,00 zuzÃ¼glich DM 4.200,00) Ã¼bersteigenden Betrages von DM 10.607,64. Dabei ging er von einem voraussichtlichen Bruttoeinkommen des S im Jahre 1998 von DM 70.666,00 aus. Als AbzÃ¼ge berÃ¼cksichtigte er die Werbungskosten (DM 3.128,00), die Pauschale in HÃ¶he von 22 vH (DM 14.858,36) sowie den von S fÃ¼r die Kinder aus erster Ehe gezahlten Unterhalt (DM 8.472,00 = 12 x DM 706,00), wonach sich ein anrechenbares Einkommen von DM 44.207,64 ergab. Den Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin geltend machte, der von S geleistete Unterhalt erhÃ¶he sich um den Halbanteil des der Mutter der TÃ¶chter gewÃ¤hrten Kindergeldes (also um monatlich DM 220,00), wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. November 1998 zurÃ¼ck. Auch die Klage vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) blieb erfolglos (Urteil vom 26. April 1999). Die Berufung der KlÃ¤gerin hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 16. Mai 2002 zurÃ¼ckgewiesen. Es hat zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt:

Im Rahmen der Einkommensermittlung nach Â§ 6 Abs 1 Nr 2 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) kÃ¶nnten nur die tatsÃ¤chlich erbrachten Unterhaltsleistungen abgesetzt werden. Die Regelung lehne sich an Â§ 11 Bundeskindergeldgesetz (BKGG aF) an. Der Gesetzgeber habe nach seinem erklÃ¤rten Willen Unterhaltsleistungen nur bis zum durch Unterhaltstitel oder Vereinbarung festgelegten Betrag zugelassen (BT-Drucks 10/3792 S 17). Der Kindergeldanteil mindere nicht das tatsÃ¤chliche Einkommen. Daran hÃ¤tten auch die Regelungen in Â§Â§ 1612b und 1612c BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) nichts geÃ¤ndert. Das Kindergeld wirke auf Seiten des unterhaltsberechtigten Kindes wegen der Auszahlung an die Unterhaltsverpflichteten zwar nicht unmittelbar bedarfsverringernd, das Kind mÃ¼sse es sich aber auf seinen Unterhaltsanspruch anrechnen lassen. Dem unterhaltsverpflichteten Elternteil komme sein Anteil am Kindergeld dadurch zugute, dass sich seine Verpflichtungen dem Kind gegenÃ¼ber

entsprechend verringerten. Â§ 1612b BGB sehe den Halbteilungsgrundsatz vor, welcher eine entsprechende Anrechnung auf den Unterhaltsanspruch des Kindes bedinge. Da das Kindergeld unterhaltsrechtlich kein Einkommen darstelle, kÃ¶nne seine Auszahlung an S frÃ¼here Ehefrau das Bruttoeinkommen auch nicht verringern. Es mindere hingegen S Unterhaltslast und sei deshalb nicht als seine Eigenleistung zu bewerten. Der Familienleistungsausgleich auf der Grundlage von Â§ 31 Einkommensteuergesetz (EStG) und Â§ 1612b BGB entlaste beide Elternteile in angemessener Weise bei der ErfÃ¼llung ihrer jeweiligen Unterhaltspflicht.

Mit ihrer Revision macht die KlÃ¤gerin eine Verletzung von Â§ 6 Abs 1 BErzGG, insbesondere von dessen Nr 2 geltend: Bei zutreffender Gesetzesanwendung sei die volle Unterhaltslast ihres Ehemannes in HÃ¶he von monatlich DM 926,00 zu berÃ¼cksichtigen, denn in HÃ¶he von DM 220,00 monatlich verfÃ¼ge er Ã¼ber eine SteuervergÃ¼tung gemÃ¤Ã Â§ 31 Satz 3 EStG, bei der es sich nicht um eine Leistung des Staates an die Eltern, sondern um eine Leistung der Eltern selbst handele. Vom Bestehen des Gesamtbetrages seiner Unterhaltsverpflichtung sei zu trennen, dass deren ErlÃ¶schen auch durch die Leistung von Kindergeld von dritter Seite aus bewirkt werde. Nur bei individueller Ermittlung des Nettoeinkommens werde auch die verfassungsrechtlich gebotene Entlastung des Familiennettoeinkommens berÃ¼cksichtigt. FÃ¼r eine KÃ¼rzung der Unterhaltsverpflichtung des Ehemannes um den Kindergeldanteil fehle es an einer gesetzlichen ErmÃ¤chtigungsgrundlage.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Bayerischen LSG vom 16. Mai 2002 und das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 26. April 1999 aufzuheben und den Beklagten unter Ãnderung des Bescheides vom 28. August 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. November 1998 zu verurteilen, ihr als BErzg fÃ¼r das zweite Lebensjahr des Kindes N weitere DM 1056 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, unter nÃ¤herer Darlegung,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Sie hat keinen Anspruch auf ein hÃ¶heres als das ihr zuerkannte BErzg.

Anspruch auf BErzg hat, wer â wie hier die KlÃ¤gerin â einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des BErzGG hat, mit einem Kind, fÃ¼r das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼bt (Â§ 1 Abs 1 BErzGG idF des ArbeitsfÃ¶rderungsreformgesetzes vom 24. MÃ¤rz 1997, BGBl I 594, (aF)). Mit der Antragstellung bestimmten die Ehegatten die KlÃ¤gerin als

Erziehungsgeldberechtigte (Â§ 3 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Satz 1 BErzGG aF). Dementsprechend hat sie Anspruch auf BErzg bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats ihres Kindes (Â§ 4 Abs 1 Satz 2 BErzGG aF).

Hinsichtlich der HÃ¶he des BErzg ist hier von einem Betrag von monatlich DM 600,00 auszugehen (Â§ 5 Abs 1 BErzGG aF). Dieser wird vom Beginn des 7. Lebensmonats an gemindert, wenn das Einkommen nach Â§ 6 BErzGG aF bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, DM 29.400,00 Ã¼bersteigt. Der Einkommensgrenzbetrag erhÃ¶ht sich um DM 4.200,00 fÃ¼r jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, fÃ¼r das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gewÃ¤hrt wird oder ohne die Anwendung des Â§ 65 Abs 1 EStG oder des Â§ 4 Abs 1 BKGG gewÃ¤hrt wÃ¼rde (Â§ 5 Abs 2 Satz 2 und 3 BErzGG aF). Ãbersteigt das Einkommen diese Grenze, mindert sich das BErzg um den 12. Teil von 40 vH des die Grenze Ã¼bersteigenden Einkommens iS von Â§ 6 BErzGG (vgl Â§ 5 Abs 3 BErzGG aF).

Â§ 6 BErzGG aF bestimmt hinsichtlich der Feststellung des Einkommens fÃ¼r den vorliegenden Fall im Wesentlichen Folgendes:

â

MaÃgeblich ist das voraussichtliche Einkommen im Jahr nach dem Kalenderjahr der Geburt des Kindes (Â§ 6 Abs 2 Satz 1 BErzGG aF).

â

Zu berÃ¼cksichtigen ist das Einkommen des Berechtigten und seines â nicht getrennt lebenden â Ehepartners (Â§ 6 Abs 3 BErzGG aF).

â

Von der Summe der positiven EinkÃ¼nfte iS des Â§ 2 Abs 1 und 2 EStG sind ua Unterhaltsleistungen an Kinder abzuziehen, fÃ¼r die die Einkommensgrenze nicht nach Â§ 5 Abs 2 Satz 3 BErzGG erhÃ¶ht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag (Â§ 6 Abs 1 Nr 2 BErzGG aF).

Wie Beklagter und Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, ist hier das in 1998 als dem maÃgeblichen Jahr nach der Geburt des Kindes N von S bezogene Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, gemindert um die AbzÃ¼ge fÃ¼r Werbungskosten (Â§ 6 Abs 1 BErzGG aF iVm Â§ 2 Abs 2 EStG), die Pauschale von 22 % (Â§ 6 Abs 1 Nr 1 BErzGG aF) und den an die bei seiner geschiedenen Ehefrau lebenden TÃ¶chter aus erster Ehe gezahlten monatlichen Unterhalt von DM 706,00. AbzugsfÃ¤hig ist allein der tatsÃ¤chlich geleistete Unterhalt, nicht aber auch der auf den Ehemann entfallende hÃ¤lftige Anteil des Kindergeldes, der an dessen vorrangig berechtigte geschiedene Ehefrau ausgezahlt wird. Mithin sind nicht weitere DM 220,00/Monat abzusetzen.

Der Begriff der Unterhaltsleistung an Kinder wird im BErzGG nicht definiert, sondern

vorausgesetzt. Mit der Wendung "bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag" weist das Gesetz indessen auf das bÃ¼rgerlich-rechtliche Unterhaltsrecht hin (vgl so bereits zu Â§ 11 Abs 2 Nr 3 BKGG aF: BSG SozR 5870 Â§ 3 Nr 3, 6; an jene Bestimmung ist Â§ 6 Abs 1 Nr 2 BErzGG wiederum angelehnt, vgl BT-Drucks 10/3792 S 17; zur BeschrÃ¤nkung auf den nach der Lebensstellung des BedÃ¼rftigen beschrÃ¤nkten angemessenen Unterhalt: BSG SozR 5870 Â§ 11 Nr 2). Der in Â§ 1612b Abs 1 BGB geregelte Anrechnungsvorgang fÃ¼r das Kindergeld ist entgegen dem Begehren der KlÃ¤gerin nicht einer Unterhaltsleistung iS von Â§ 6 Abs 1 Nr 2 BErzGG aF gleichzustellen.

Nach Â§ 1612b Abs 1 BGB ist das auf das Kind entfallende Kindergeld â□□ auf den durch Entrichtung einer Geldrente gemÃ¤Ã□ Â§ 1612 Abs 1 BGB geschuldeten Kindesunterhalt â□□ zur HÃ¤lfte anzurechnen, wenn â□□ wie hier â□□ an den barunterhaltspflichtigen Elternteil Kindergeld nicht ausgezahlt wird, weil ein anderer vorrangig berechtigt ist. Dieser bei Trennung der Eltern eingreifenden Anrechungsregelung liegt kindergeldrechtlich die Situation zu Grunde, dass die (beiden Elternteilen zustehende) Kindergeldberechtigung (Â§ 62 Abs 1, Â§ 63 Abs 1 EStG) und die Auszahlungsberechtigung auseinander fallen. Nach dem Grundsatz des Â§ 64 EStG wird fÃ¼r jedes Kind immer nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt; bei mehreren Berechtigten erfolgt die Zahlung an denjenigen, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat (Â§ 64 Abs 2 Satz 1 EStG, "Obhutsprinzip"). Da das Kindergeld entsprechend seinem gesetzlichen Ziel teilweise den Unterhaltsaufwand â□□ gleichermaÃ□en in bar und in Naturalien â□□ fÃ¼r die Kinder substituiert (vgl zur Entlastungsfunktion statt vieler: BGH FamRZ 1997, 806, 809 mwN), sind nur die Erziehungspersonen kindergeldberechtigt. Die Kinder selbst â□□ von den FÃ¤llen der Verletzung der Unterhaltspflicht iS des Â§ 74 EStG abgesehen â□□ haben keinen Anspruch auf Kindergeld und sind damit auf ihre bÃ¼rgerlich-rechtlichen UnterhaltsansprÃ¼che verwiesen; es mag dann von den Erziehungspersonen erwartet werden kÃ¶nnen, diese Leistung den Kindern zugute kommen zu lassen (vgl BSGE 29, 1 = SozR Nr 3 zu Â§ 12 BKGG vom 14. April 1964; dazu auch Â§ 16 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz). Dies gilt in FÃ¤llen wie hier fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis zwischen der geschiedenen Ehefrau des S und deren TÃ¶chtern; nach der Anrechung des Halbanteils haben die TÃ¶chter gegen S insoweit aber keinen Unterhaltsanspruch.

Schon der Wortlaut des Â§ 1612b Abs 1 BGB lÃ¤sst es fraglich erscheinen, ob er eine Unterhaltsleistung in HÃ¶he des hÃ¤lftigen Kindergeldes betrifft. An dem Vorliegen einer "Leistung" im Sinne einer bewussten und zweckgerichteten, auf VermÃ¶gensmehrung gerichteten Zuwendung (vgl BGHZ 40, 272, 277; Palandt/Sprau, BGB Â§ 812 RdNr 3 mwN) ergeben sich insofern Zweifel, als es sich dabei um einen gesetzlich angeordneten Vorgang handelt, der nicht auf einer willentlichen Disposition der Beteiligen beruht. Zudem ist nicht klar, ob die in Â§ 1612b Abs 1 BGB vorgesehene Anrechnung eher einer (teilweisen) ErfÃ¼llung der Unterhaltsverpflichtung des S (vgl dazu Benkelberg, FuR 1999, 457, 458) oder einer KÃ¼rzung der BarunterhaltsansprÃ¼che der TÃ¶chter entspricht (Argument aus Â§ 1612b Abs 2 BGB, der (spiegelbildlich) eine "ErhÃ¶hung" des Unterhaltsanspruchs gegen den KindergeldempfÃ¤nger vorsieht). Letztlich handelt es sich um eine eigenstÃ¤ndige gesetzliche Regelung, die im Ergebnis sowohl zum ErlÃ¶schen eines

die hÃ¤lftige Kindergeldberechtigung betreffenden Ausgleichsanspruchs des S gegen seine frÃ¼here Ehefrau als auch zu einem entsprechenden Wegfall der UnterhaltsansprÃ¼che der TÃ¶chter gegen ihn fÃ¼hrt (vgl dazu Scheiwe, ZfJ 1999, 423 f; Wendl/Scholz, Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, 5. Aufl 2000, RdNr 501, 539): Da S nur eine hÃ¤lftige Anspruchsberechtigung auf Kindergeld fÃ¼r die TÃ¶chter aus erster Ehe, aber keinen Auszahlungsanspruch hat, entsteht ihm ein Anspruch auf Unterhaltsausgleich gegen die geschiedene Ehefrau, die das gesamte Kindergeld, also neben ihrem eigenen hÃ¤lftigen Kindergeldanspruch auch den hÃ¤lftigen Anteil ihres geschiedenen Ehegatten ausgezahlt erhÃ¤lt (vgl zum Ausgleichsanspruch BGHZ 70, 151, 154; BGH FamRZ 1988, 607, 609; "Unterfall des sog familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs": BGH FamRZ 1988, 834 mwN; BGHZ 150, 12). Dieser mit der Auszahlung des Kindergeldes an die geschiedene Ehefrau entstehende Ausgleichsanspruch wird nun kraft Gesetzes durch die Anrechnungsregelung des Â§ 1612b Abs 1 BGB abgegolten und damit zum ErlÃ¶schen gebracht. Gleichzeitig wird dadurch auch das UnterhaltsrechtsverhÃ¤ltnis zwischen S und den unterhaltsberechtigten TÃ¶chtern gesetzlich in einer Weise Ã¼berlagert und geprÃ¤gt, dass S Ã¼ber seine hÃ¤lftige Kindergeldberechtigung praktisch nicht frei zu Gunsten seiner Tochter verfÃ¼gen kann.

Entscheidend spricht der systematische Zusammenhang zwischen dem hier einschlÃ¤gigen Â§ 6 Abs 1 Nr 2 BErzGG aF und Â§ 5 Abs 2 Satz 3 BErzGG aF gegen die BerÃ¼cksichtigung des hÃ¤lftigen Kindergeldanspruchs als abzugsfÃ¤hige Unterhaltsleistung. Beide Vorschriften betreffen den Unterhaltsaufwand fÃ¼r Kinder. WÃ¤hrend Â§ 5 Abs 2 Satz 3 BErzGG aF voraussetzt, dass der Berechtigte fÃ¼r das Kind selbst Kindergeld bezieht, knÃ¼pft Â§ 6 Abs 1 Nr 2 BErzGG aF gerade an ein Fehlen solcher Zahlungen an. Da diese Regelungen bei vergleichbar hohen Einkommen in gleicher Weise eine Verringerung des anrechenbaren Betrages bewirken, erscheint insoweit auch eine gleichsinnige Behandlung des Kindergeldes geboten.

Â§ 5 Abs 2 Satz 3 BErzGG aF erhÃ¶ht die allgemeine Einkommensgrenze fÃ¼r ein (kindergeldrelevantes) Kind im gemeinsamen Haushalt um einen Betrag von DM 4.200,00. Dieser ist als pauschale Abgeltung der Mehrbelastung des Familienetats durch ein Kind vergleichbar mit dem monatlichen Kindesunterhalt in der untersten Gruppe 1 von DM 349,00 fÃ¼r ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bei einem Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten bis DM 2.400,00/Monat, wie er sich nach den einschlÃ¤gigen Unterhaltstabellen ergibt (vgl DÃ¼sseldorfer Tabelle Stand 1. Januar 1996, FamRZ 1995, 1323). Die relativ geringe, nicht am tatsÃ¤chlich notwendigen Unterhaltsaufwand orientierte HÃ¶he des Kinderfreibetrages ist nur verstÃ¤ndlich vor dem Hintergrund, dass erst die Hinzurechnung der individuellen Kindergeldzahlung zu einer angemessenen â mit den Absetzungen fÃ¼r Werbungskosten und RentenversicherungsbeitrÃ¤ge vergleichbaren â BerÃ¼cksichtigung der Unterhaltslast fÃ¼r das Kind fÃ¼hrt. Hieran zeigt sich, dass das gezahlte Kindergeld im Rahmen des Â§ 5 Abs 2 Satz 3 BErzGG aF zwar konzeptionell berÃ¼cksichtigt ist, jedoch nicht durch entsprechende ErhÃ¶hung des Kinderfreibetrages zu einer zusÃ¤tzlichen Verringerung des anrechenbaren Einkommens fÃ¼hrt.

Wenn demnach das dem Berechtigten (oder seinem Ehegatten) tatsÃ¤chlich gezahlte Kindergeld bei der Einkommensanrechnung (gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs 2 Satz 3 BErzGG aF) auÃer Betracht bleibt, muss dies ebenso im Falle der Barunterhaltsleistung an ein Kind gelten, fÃ¼r das eine andere Person Kindergeld bezieht. Daraus folgt, dass der in Â§ 1612b Abs 1 BGB geregelte Anrechnungsvorgang es nicht rechtfertigt, die nach Â§ 6 Abs 1 Nr 2 BErzGG aF berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Unterhaltsleistung des S um die ihm fÃ¼r die TÃ¶chter zustehenden hÃ¤lftigen Kindergeldanteile zu erhÃ¶hen. In Bezug auf das BErzg zeigt sich damit, dass die mit dem Kindergeld bezweckte Entlastung grundsÃ¤tzlich sachgerecht und gleichwertig gegenÃ¼ber den zu erhÃ¶htem Einkommensgrenzbetrag und Unterhaltsabzug berechtigten Personengruppen ausgestaltet ist.

Letztlich begehrt die KlÃ¤gerin eine Ãbertragung des im Kindergeldrecht verwirklichten Gedankens der Freistellung des Existenzminimums von der Einkommensteuer auf das BErzGG in der Weise, dass hier ein entsprechender Betrag vom anrechenbaren Einkommen freizustellen sei. Diesem Begehren ist entgegenzuhalten, dass es eine solche Verpflichtung des Gesetzgebers nicht gibt, dieser vielmehr in AusÃ¼bung seines Gestaltungsermessens grundsÃ¤tzlich frei darin ist, welches Einkommen er bei der Bestimmung der LeistungsfÃ¤higkeit des Berechtigten berÃ¼cksichtigen will (zum Ausschluss einer Kumulation von BegÃ¼nstigungen vgl bereits die Senatsurteile SozR 3-5868 Â§ 32 Nr 1 S 1, 8, und Nr 10 S 58, 65). Die verfassungsrechtlich gebotene steuerrechtliche Freistellung des Existenzminimums der Kinder wird bereits durch die entsprechenden Bestimmungen des Steuerrechts bewirkt; diese Entlastung wird auch nicht durch die hier in Rede stehende Einkommensanrechnung beim BErzg in Frage gestellt. Das BErzg flieÃt nicht in die Existenzsicherung des Kindes ein, sondern dient der Anerkennung der Erziehungsleistung und fÃ¶rdert die Erziehung von Kindern, insbesondere indem es die vorÃ¼bergehende Aufgabe einer ErwerbstÃ¤tigkeit unterstÃ¼tzt; es ist indessen bereits geklÃ¤rt, dass hierbei die LeistungsfÃ¤higkeit der Familie in Rechnung gestellt werden darf (vgl BSG SozR 3-7833 Â§ 6 Nr 16).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024